

# Statuten Turnverein Horn

1	Rechtsform.....	3
1.1	Name und Sitz.....	3
1.2	Haftbarkeit.....	3
2	Zweck.....	3
2.1	Vereinszweck.....	3
2.2	Abteilungen.....	3
2.3	Vereinsjahr.....	3
3	Mitgliedschaft.....	3
3.1	Verbandsmitgliedschaft.....	3
3.2	Mitglieder.....	3
3.3	Mindestalter und Eintritt in den Verein.....	4
3.4	Ehrenmitgliedschaft.....	4
3.5	Austritt aus dem Verein.....	4
3.5.1	Ausschluss aus dem Verein.....	4
3.5.2	Beschwerderecht.....	4
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
4.1	Beachten der Statuten.....	4
4.2	Stimmrecht.....	4
5	Organe des Vereins.....	4
5.1	Organe.....	4
5.1.1	Versammlungen.....	5
5.1.1.1	Beschlüsse.....	5
5.1.1.2	Einberufung von Versammlungen.....	5
5.1.1.3	Abstimmungen.....	5
5.1.1.4	Wahlen Vorstand und Chargen.....	5
5.1.1.5	Rücktritte Vorstand und Chargen.....	5
5.1.2	Vorstand.....	6
5.1.2.1	Verantwortlichkeiten.....	6
5.1.2.2	Beschlussfähigkeit und Protokoll.....	6
5.1.2.3	Dringlichkeiten / Ausserordentliche Vorkommnisse.....	6
5.1.3	Revisoren.....	6
5.1.4	Abteilungsleitungen.....	6
6	Finanzen.....	7
6.1	Einnahmen.....	7
6.1.1	Mitgliederbeiträge.....	7
6.1.2	Ausgaben.....	7

# Statuten Turnverein Horn

---

6.1.3	Fonds .....	7
7	Revisionen und Änderungen.....	7
7.1	Inkrafttreten .....	7
7.2	Statutenrevision .....	7
7.3	Vereinsauflösung .....	8

## 1 Rechtsform

### 1.1 Name und Sitz

Der Turnverein Horn ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in 9326 Horn.

### 1.2 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2 Zweck

### 2.1 Vereinszweck

Der Verein pflegt im Rahmen eines regelmässigen Zusammentreffens die sportliche Betätigung, vorzugsweise das Unihockey-Spiel.

Zudem sollen innerhalb des Vereins soziale Events über das Vereinsjahr den Zusammenhalt der Gruppe stärken und den Mitgliedern ein starkes Gemeinschaftsgefühl vermitteln. Miteinander – Füreinander.

Im selben Kontext soll der Verein das Dorfleben mitgestalten und seinen Beitrag zu einer positiven, sozialen und Werte orientierten Dorfentwicklung beitragen.

### 2.2 Abteilungen

Der Verein kann eine oder mehrere Junioren Unihockey-Teams führen. Diese können auch unter einem Patronat eines Partnervereins einen geregelten Meisterschaftsbetrieb durchführen. Partnerschaften mit anderen Vereinen werden bei Bedarf mit einem Partnerschaftsvertrag geregelt.

Ebenso können weitere Abteilungen mit dem Ziel einer sportlichen Betätigung gebildet werden.

Die Bildung von Abteilungen erfolgt vorbehaltlich Pkt. 3.1. Ist ein Verbandsbeitritt des Vereins für die Abteilungsbildung Bedingung, muss dies zu Handen der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheitsentscheid<sup>1</sup> beschlossen werden.

### 2.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist keinem schweizerischen oder kantonalen Verband angeschlossen und strebt solches vorderhand auch nicht an.

### 3.2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder<sup>2</sup>
- Ehrenmitglieder<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Einfaches Mehr = Mehr Ja als Nein Stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen haben keinen Einfluss.

<sup>2</sup> Qualifiziertes Mehr = mit in den Statuten festgelegtem Quorum (2/3, 1/5, 4/5 etc.).

<sup>3</sup> Zahlendes Mitglied welches sich aktiv im Verein betätigt

### **3.3 Mindestalter und Eintritt in den Verein**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung an der Hauptversammlung. Es können Mitglieder beider Geschlechter aufgenommen werden.

### **3.4 Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes der oder diejenige an der Hauptversammlung gewählt werden, wer sich gemäss Art. 2.1 besonders verdient gemacht hat.

### **3.5 Austritt aus dem Verein**

Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt muss in schriftlicher Form zu Händen des Vereinspräsidenten erfolgen.

#### **3.5.1 Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (Beitragszahlung, Helferdienste etc.) können durch die Hauptversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### **3.5.2 Beschwerderecht**

Gegen einen Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich begründet zu Händen des Vereinspräsidenten Einsprache erhoben werden. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich.

## **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4.1 Beachten der Statuten**

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Interessen des Vereines zu wahren und den Beschlüssen und definierten Pflichten (Ämter) der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu folgen.

### **4.2 Stimmrecht**

Die Aktiv- und die Ehrenmitglieder haben an den Versammlungen Stimmrecht und können Anträge stellen.

## **5 Organe des Vereins**

### **5.1 Organe**

- a) Mitgliederversammlung<sup>4</sup>
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Abteilungen

---

<sup>3</sup> Beitragsbefreites Mitglied, siehe auch Pkt. 3.4

<sup>4</sup> Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder

## 5.1.1 Versammlungen

Einmal pro Jahr findet im ersten Quartal die Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder Pflicht. Begründete Entschuldigungen können nach Erhalt der Einladung zu Händen des Vereinspräsidenten gerichtet werden.

### 5.1.1.1 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder beim Appell anwesend ist. An der Hauptversammlung werden folgende Punkte verabschiedet:

- Abnahme des letzten Protokolls, der Jahresberichte, der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgetbesprechung
- Beschlüsse über eine Statutenänderung
- Beschlüsse über Anträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und den verschiedenen Vereinschergen
- Wahl der Revisoren
- Jahresprogramm und Vereinsanlässe
- Eintritte und allfällige Ausschlüsse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des/der Stimmzähler

### 5.1.1.2 Einberufung von Versammlungen

Die Einladung mit Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin allen Mitgliedern zuzustellen. Bei Bedarf kann eine Versammlung jederzeit einberufen werden sofern es

- der Vorstand mehrheitlich, oder;
- 1/5 der Mitglieder als notwendig erachtet.

### 5.1.1.3 Abstimmungen

Im Sinne der Transparenz werden die Abstimmungen mittels heben der Hand durchgeführt. Zur Zustimmung erfolgt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Die Regelung bezüglich der Auflösung des Vereins ist unter Pkt. 7.3 geregelt.

### 5.1.1.4 Wahlen Vorstand und Chargen

Im Sinne der Transparenz werden die Wahlen mittels heben der Hand durchgeführt. Bei einem ersten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Es scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus. Sind zum Schluss 2 Kandidaten bei Stimmgleichheit übrig, entscheidet der Vereinspräsident im Stichentscheid. Tritt diese Situation bei der Wahl des Vereinspräsidenten ein, so entscheidet der Stellvertreter des Vereinspräsidenten mit Stichentscheid.

### 5.1.1.5 Rücktritte Vorstand und Chargen

Rücktritte aus dem Vorstand oder von Chargen sind schriftlich bis zum 30. September des Vereinsjahres an den Vereinspräsidenten zu richten.

## 5.1.2 Vorstand

Der Vorstand wird jedes Jahr an der Hauptversammlung neu gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vereinspräsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Beisitzer

Das neben dem Vereinspräsidenten dienstälteste Vorstandsmitglied ist die Stellvertretung des Vereinspräsidenten.

Bei Abwesenheit des Vereinspräsidenten führt die Stellvertretung des Vereinspräsidenten die Geschäfte oder vertritt ihn an Veranstaltungen.

### 5.1.2.1 Verantwortlichkeiten

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein und seine Interessen gegen aussen. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Vorstand erfüllt zudem folgende weitere Aufgaben:

- Führen der Geschäfte und Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Einberufung, Leitung und Durchführung der Versammlungen
- Ausarbeitung und Durchsetzung der Statuten und Reglemente
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Fonds und Budgetkontrolle
- Erstellen des Jahresprogramms
- Erstellen des Jahresbudgets
- Erstellen der Geschäfts- und Jahresberichte
- Organisation und Durchführung der Jahresanlässe. Bestellen eines Organisationskomitees
- Prüfen und Vorschlagen von Ehrenmitgliedern sowie vorschlagen zur Aufnahme oder Ausschluss von Aktivmitgliedern

### 5.1.2.2 Beschlussfähigkeit und Protokoll

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

### 5.1.2.3 Dringlichkeiten / Ausserordentliche Vorkommnisse

Der Vorstand kann in dringenden Fällen oder ausserordentlicher Vorkommnisse Beschlüsse ausserhalb der ordentlichen Organe wie unter Pkt. 5 ausgeführt - bei Einstimmigkeit - fassen. Diese sind dann an der nächsten Versammlung den Mitgliedern zu kommunizieren.

## 5.1.3 Revisoren

Die zwei Revisoren werden ausserhalb des Vorstandes aus den Vereinsmitgliedern gewählt und jeweils wie unter Pkt. 5.1.1.1 aufgeführt bestätigt. Sie prüfen jährlich die Vereinsrechnung und stellen zu Handen der Mitgliederversammlung an der Hauptversammlung die entsprechenden Anträge.

## 5.1.4 Abteilungsleitungen

Diese werden zu Handen der Mitgliederversammlung im Rahmen der Chargenverteilung jeweils wie unter Pkt. 5.1.1.1 aufgeführt gewählt. Sie sind zuständig für die Organisation und Durchführung eines

ordentlichen Jahresablaufs, und Berichten über ihre Tätigkeiten jeweils zu Händen der Mitgliederversammlung. Abteilungsleitungen werden nur installiert, sofern der Verein entsprechende Abteilungen gebildet hat.

## 6 Finanzen

### 6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bilden sich vorwiegend aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus Anlässen
- Gönnerbeiträgen
- sonstigen Zuwendungen

#### 6.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Auf begründeten, schriftlichen Antrag an den Vereinspräsidenten können Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber beschliesst der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

#### 6.1.2 Ausgaben

Ausgaben können für folgende Zwecke der Vereinskasse belastet werden:

- Verwaltung und Leitung des Vereins
- Materialanschaffungen zum Vereinszweck
- Deckung laufender Kreditorenausstände
- Vereinsausflüge oder sonstige Anlässe gemäss Jahresprogramm
- Ausserordentliche Aufwendungen auf Antrag an den Vereinsvorstand

#### 6.1.3 Fonds

Die Fondsverwaltung liegt in der Verantwortung des Vereinskassiers. Fonds können auf Antrag der Mitgliederversammlung zweckgebunden gebildet und darüber verfügt werden. Über deren Auflösung bei einer Nichtverwendung von mindestens 5 Jahren kann ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliessen.

## 7 Revisionen und Änderungen

### 7.1 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die vorgängige Version.

### 7.2 Statutenrevision

Die Statuten werden durch den Vorstand einmal jährlich geprüft. Allfällige Änderungsanträge sind durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Ebenso sind die Vereinsmitglieder berechtigt, mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand per 30. November des laufenden Vereinsjahres eine Statutenänderung zu beantragen. Eine Statutenänderung benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 7.3 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins muss an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und die Auflösung muss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller finanziellen Verbindlichkeiten an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation gespendet.

Im Übrigen gelten die Artikel 60 –79 gemäss ZGB.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16.01.2015 angenommen.

Horn, den 19.01.2015

Der Präsident



Heinz Göldi

Der Aktuar



Andrew Widmer